

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über den Handel und die Zusammenarbeit im Handel mit Juteerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien ausgehandelte Abkommen über den Handel und die Zusammenarbeit im Handel mit Juteerzeugnissen zu schließen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über den Handel und die Zusammenarbeit im Handel mit Juteerzeugnissen zwischen

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen; der Wortlaut dieses Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert für die Gemeinschaft der anderen Vertragspartei den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über den Handel und die Zusammenarbeit im Handel mit Juteerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN,

einerseits, und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDIEN,
andererseits,

IN DEM WUNSCH, eine zunehmende Verwendung von Juteerzeugnissen sowie die geordnete Entwicklung des Handels mit diesen Erzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und Indien zu gewährleisten,

IM HINBLICK auf das Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Republik Indien und der Gemeinschaft,

UNTER BEZUGNAHME auf die gemeinsame Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Ceylon (jetzt Sri Lanka), Indien, Malaysia, Pakistan (jetzt Bangladesh und Pakistan) und Singapur im Anhang zur Schlußakte des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft vom 22. Januar 1972,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß es notwendig ist, die Kontaktaufnahme und die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Jutewirtschaft ihrer beiden Länder zu fördern und zu erleichtern,

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung im Jutesektor zu fördern,

HABEN im Geiste wechselseitiger Zusammenarbeit BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen.

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die Verarbeitungserzeugnisse aus Jute mit Ursprung in und Herkunft aus Indien, die in Anhang A aufgeführt sind.

Artikel 2

Für die Dauer dieses Abkommens wendet die Gemeinschaft im Rahmen ihres Angebots über die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen autonom für Verarbeitungserzeugnisse aus Jute mit Ursprung in und Herkunft aus Indien die bis zu der in Anhang B angegebenen Höhe und nach dem darin aufgeführten Zeitplan ausgesetzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolldarfs an.

Artikel 3

1. Die Gemeinschaft führt für die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen ein.
2. Als ersten Schritt zur stufenweisen Abschaffung noch bestehender mengenmäßiger Beschränkungen setzt die Gemeinschaft die geltenden mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für die in Anhang C genannten Erzeugnisse aus, sofern die Regierung Indiens die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die Indischen Ausfuhren die in diesem Anhang genannten Höchstmengen nicht überschreiten.
3. Tritt auf dem Gemeinschaftsmarkt zusätzliche Nachfrage auf, so hat die Gemeinschaft nichts dagegen einzuwenden, daß die vorgenannten Höchstmengen überschritten werden, sofern die zusätzlichen Mengen von den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzt werden.
4. Teilmengen der in Anhang C festgesetzten Kontingente, die von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nicht ausgeschöpft werden, können im Rahmen der in der Gemeinschaft geltenden Beschränkungen und Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat verwendet werden. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, jeden Antrag Indiens auf Neuzuteilung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt zu beantworten.

Artikel 4

Die Gemeinschaft wendet für Einfuhren von Jutegarnen keine mengenmäßigen Beschränkungen an. Die Gemeinschaft kann jedoch, wenn ihrer Auffassung nach in der Gemeinschaft oder auf einem ihrer Märkte Bedingungen herrschen, die eine Be-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 76/77:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

schränkung des weiteren Handels notwendig machen, Konsultationen mit Indien beantragen, sofern die Einfuhren in das betreffende Gebiet des Gemeinschaftsmarktes die in Anhang E genannten Richtmengen überschritten haben, und sofern dem Konsultationsersuchen innerhalb einer angemessenen Frist eine Darstellung der Marktbedingungen in der Gemeinschaft oder in dem betreffenden Gebiet der Gemeinschaft beigelegt wird. Bis zu einer allseitig befriedigenden Lösung des Problems verpflichtet sich Indien, auf Ersuchen der Gemeinschaft die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Jutegarne nach der Gemeinschaft oder nach dem betreffenden Gebiet beziehungsweise den betreffenden Gebieten des Gemeinschaftsmarktes auf die von der Gemeinschaft anzugebende Höchstmenge zu beschränken.

Artikel 5

1. Für Einfuhren von unter dieses Abkommen fallenden Juteerzeugnissen in die Gemeinschaft zur unmittelbaren Wiederausfuhr oder zur Wiederausfuhr nach Veredelung gelten die in diesen Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht. Die Gemeinschaftsbehörden stellen im Rahmen der zu diesem Zweck in der Gemeinschaft eingerichteten Verwaltungskontrolle fest, welche aus Indien eingeführten Mengen von Juteerzeugnissen unmittelbar wieder ausgeführt oder nach Veredelung wieder aus der Gemeinschaft ausgeführt werden und unterrichten die indischen Behörden hiervon.
2. Stellen die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungskontrolle fest, daß eingeführte Juteerzeugnisse, die unter dieses Abkommen fallen, auf die im Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet, dann aber aus der Gemeinschaft wieder ausgeführt worden sind, so teilen diese Behörden den indischen Behörden die betreffenden Mengen mit und genehmigen Einfuhren in gleicher Höhe, die nicht auf die im Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet werden.
3. Stellen die Gemeinschaftsbehörden fest, daß die in Absatz 1 genannten Waren in der Gemeinschaft in den freien Verkehr übergeführt worden sind, so teilt die Gemeinschaft der Regierung Indiens vierteljährlich die betreffenden Mengen mit. In diesen Fällen rechnet die Regierung Indiens auf Antrag der Gemeinschaft diese Menge auf die für das laufende Jahr oder das folgende Jahr festgesetzten Höchstmengen an.

Artikel 6

1. In jedem Anwendungszeitraum des Abkommens können nichtausgenutzte Teilmengen einer der gemäß diesem Abkommen für ein Gebiet des Gemeinschaftsmarktes festgesetzten Höchstmengen unter den nachstehend genannten Bedingungen wie folgt auf eine andere für dasselbe Gebiet des Gemeinschaftsmarktes festgesetzte Höchstmenge übertragen werden:

von Gruppe 4/5 nach Gruppe 7 und umgekehrt, sofern die betreffenden Mengen 20 v.H. der Höchstmenge, auf die sie übertragen werden, nicht überschreiten.

2. Nichtausgeschöpfte Teilmengen können bis zu 10 v.H. einer jährlichen Höchstmenge auf die entsprechende Höchstmenge für das darauffolgende Jahr übertragen werden.
3. Jede Jahreshöchstmenge kann bis zu 10 v.H. dieser Höchstmenge im Vorgriff auf die Höchstmenge des folgenden Jahres überschritten werden.
4. Die vorstehenden Anpassungsbestimmungen dürfen nicht dazu führen, daß in einem Abkommenszeitraum eine Höchstmenge um mehr als 20 v. H. überschritten wird.
5. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze werden von Indien nur nach schriftlicher Mitteilung an die Gemeinschaft angewendet.

Artikel 7

1. Die vereinbarten Höchstmengen werden nach einem System der Kontrolle und Gegenkontrolle verwaltet, dessen Einzelheiten in Anhang D niedergelegt sind; diese Einzelheiten gelten vorbehaltlich solcher Änderungen, die im Rahmen des in Artikel 10 eingesetzten Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit vereinbart werden.
2. Indien verpflichtet sich, der Gemeinschaft vierteljährlich die Gesamtmengen aller in Artikel 3 und gegebenenfalls in Artikel 4 genannten Juteerzeugnisse, für die die Behörden Indiens Ausfuhrlicenzen erteilt haben, mitzuteilen.
3. Die Gemeinschaft unterrichtet entsprechend die Behörden Indiens vierteljährlich über das Gesamtvolumen der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft.

Artikel 8

1. Die Anwendung dieses Abkommens darf zu keiner Störung der normalen Handelsströme zwischen Indien und der Gemeinschaft führen.
2. Unterrichtet eine Vertragspartei die andere davon, daß in diesem Zusammenhang besondere Schwierigkeiten aufgetreten sind, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um die zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Artikel 9

Unbeschadet der Politik der Regierung Indiens im Hinblick auf die Regelung der Ausfuhren entsprechend der Produktionslage und der Auslandsnachfrage nach den genannten Erzeugnissen verpflichtet sich Indien, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Bedarf des Marktes und der Industrie der Gemeinschaft in nichtdiskriminierender Weise gedeckt wird.

Artikel 10

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß für Zusammenarbeit eingesetzt, der die Aufgabe hat,
 - auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen über jedes Problem im Zusammenhang mit dem Handel mit Juteerzeugnissen im Geiste der Zusammenarbeit einzuleiten;
 - alle bei der Durchführung dieses Abkommens auftretenden Fragen zu prüfen, auch die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Lage der Jutewirtschaft in der Gemeinschaft mengenmäßige Beschränkungen schrittweise aufzuheben;
 - Mittel und Wege zur Steigerung und Diversifizierung der Verwendung von Juteerzeugnissen zu erörtern und dabei auch die diesbezüglichen Erfahrungen anderer Märkte zu berücksichtigen;
 - Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Produktion und der Verwendung von Juteerzeugnissen zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
 - Kontakte zwischen den Vertretern des Jutehandels und der Juteindustrie Indiens und

der Gemeinschaft zu fördern und die Durchführung beiderseits vereinbarter gemeinsamer Vorhaben und Programme zu erleichtern.

2. Der Gemischte Ausschuß für Zusammenarbeit setzt sich aus Vertretern der Republik Indien und der Gemeinschaft zusammen.
3. Der Gemischte Ausschuß für Zusammenarbeit tritt auf Antrag einer Vertragspartei, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben, und gilt ab 1. Januar 1976. Es bleibt bis zum 31. Dezember 1979 in Kraft.

Artikel 12

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 13

Das Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und Hindi-Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang A

Beschreibung der Gruppen der in Artikel 1 genannten Juteerzeugnisse:

- | | |
|----------|---|
| Gruppe 1 | Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 500 g und einer Breite von 150 cm oder weniger und Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 500 g |
| Gruppe 2 | Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von 310 g bis 500 g und einer Breite von 150 cm oder weniger und Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von 310 g bis 500 g |
| Gruppe 3 | Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 310 g und einer Breite von 150 cm oder weniger und Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 310 g |
| Gruppe 4 | Gewebe aus Jute mit beliebigem Quadratmetergewicht und einer Breite von 150 cm bis 230 cm, ausgenommen Gewebe der Gruppe 7 |
| Gruppe 5 | Gewebe aus Jute mit beliebigem Quadratmetergewicht und einer Breite von mehr als 230 cm, ausgenommen Gewebe der Gruppe 7 |
| Gruppe 6 | Garne aus Jute |
| Gruppe 7 | Gewebe aus Jute ¹⁾ , ganz oder teilweise gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit beliebigem Quadratmetergewicht und einer Breite von mehr als 150 cm |

¹⁾ Ohne sichtbare Webkanten in der Breite der Ware

Anhang B

In Artikel 2 vorgesehene Zollaussetzungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz, angewandt am	
		1. Januar 1977	1. Juli 1978
57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03	100 v. H.	—
57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03:		
	A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht:		
	I. von weniger als 310 g	80 v. H.	100 v. H.
	II. von 310 bis 500 g	80 v. H.	100 v. H.
	III. von mehr als 500 g	80 v. H.	100 v. H.
	B. mit einer Breite von mehr als 150 cm	80 v. H.	100 v. H.
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:		
	A. aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03:		
	II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht:		
	a) von weniger als 310 g	80 v. H.	100 v. H.
	b) von 310 bis 500 g	80 v. H.	100 v. H.
	c) von mehr als 500 g	80 v. H.	100 v. H.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Aussetzung der Einfuhrzölle bei Verpackungsartikeln gemäß den Bestimmungen des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Verpackungen aufrechtzuerhalten.

Anhang C

Waren, für die Indien ab Inkrafttreten dieses Abkommens Selbstbeschränkungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinschaft anwendet

Die Gemeinschaft teilt Indien mit, daß die Höchstmengen für die nachstehend aufgeführten Juteerzeugnisse wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden:

Warengruppe 4/5	Höchstmengen			Tonnen (1000 kg)
Mitgliedstaat	1976	1977	1978	1979
BNL	4 547	4 569	4 592	4 615
DK	696	698	701	705
F	825	940	1 083	1 224
BRD	1 820	2 058	2 332	2 607
IRL	500	700	800	1 000
I	348	402	462	487
GB	1 450	1 600	1 800	1 990
EWG	10 186	10 967	11 770	12 628

Waren, für die Indien ab Inkrafttreten dieses Abkommens Selbstbeschränkungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinschaft anwendet

Die Gemeinschaft teilt Indien mit, daß die Höchstmengen für die nachstehend aufgeführten Juteerzeugnisse wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden:

Warengruppe 7	Höchstmengen			Tonnen (1000 kg)
Mitgliedstaat	1976	1977	1978	1979
BNL	586	589	592	595
DK	174	175	176	177
F	185	205	227	251
BRD	455	490	530	571
IRL	100	140	170	200
I	93	97	108	117
GB	350	390	430	480
EWG	1943	2086	2233	2391

Anhang D

System der Kontrolle und Gegenkontrolle gemäß Artikel 7

1. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft genehmigen unverzüglich Einfuhren der in Artikel 3 dieses Abkommens genannten Erzeugnisse auf Vorlage des Antrags des Einführers sowie des Originals der Ausfuhrgenehmigung¹⁾.
 2. Die zuständigen indischen Behörden erteilen für alle in Artikel 3 des Abkommens genannten Erzeugnisse Ausfuhrgenehmigungen im Rahmen der in Anhang C aufgeführten Höchstmengen (und in jedem Fall, wenn Artikel 4 in Anspruch genommen wurde).
 3. In der Ausfuhrgenehmigung ist anzugeben:
 - a) Bestimmung (Mitgliedstaat),
 - b) laufende Nummer,
 - c) Name und Anschrift des Einführers,
 - d) Name und Anschrift des Ausführers,
 - e) Nettogewicht (in Kilogramm oder Tonnen) und Wert,
 - f) Gruppe und Klassifizierung der Erzeugnisse,
 - g) von den zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die Menge auf die für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft (in den betreffenden Mitgliedstaat) vereinbarte Höchstmenge angerechnet worden bzw. zur unmittelbaren Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bzw. zur Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bzw. zur Wiederausfuhr nach Veredelung bestimmt ist.
 4. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft lassen innerhalb angemessener Grenzen Abweichungen zwischen dem in der Ausfuhrgenehmigung genannten Gewicht und dem Fracht- oder Einfuhrgewicht zu. Die zuständigen indischen Behörden bemühen sich ihrerseits, solche Abweichungen so gering wie möglich zu halten.
 5. Wird eine Ausfuhrgenehmigung vollständig oder teilweise zurückgenommen, so setzen die zuständigen indischen Behörden die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft davon in Kenntnis. Diese treffen nach Maßgabe der geltenden Verwaltungsvorschriften geeignete Maßnahmen.
 6. Die zuständigen indischen Behörden übermitteln den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft über die Kommission alle drei Monate Übersichten über die ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen. Aus diesen Übersichten muß für jede Warengruppe das in metrischen Tonnen ausgedrückte Nettogewicht der genehmigten Ausfuhren, die Anrechnung auf die verschiedenen Höchstmengen und der Bestimmungsmitgliedstaat der Gemeinschaft hervorgehen.
 7. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft übermitteln den zuständigen Behörden Indiens über die Mission Indiens bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Brüssel alle drei Monate eine Übersicht über die jeweils neuesten Zahlenangaben über Einfuhren von Erzeugnissen, die unter dieses Abkommen fallen.
- ¹⁾ Werden nach den in einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften Einfuhrgenehmigungen verlangt, so werden diese Genehmigungen auf Antrag innerhalb weniger Tage automatisch erteilt.

Anhang E

Richtmengen für die in Absatz 4 des Abkommens genannten Einfuhren von Jutegarnen

	<u>Tonnen (1000 kg)</u>
Benelux	640
Vereinigtes Königreich	240

Anhang F

Gemeinsame Erklärung

Die Vertragsparteien vereinbaren, besondere Bemühungen zur Erfüllung der in Artikel 10 des Abkommens genannten Aufgaben zu unternehmen. In diesem Sinne werden sie:

- a) Kontakte zwischen Vertretern der Jutewirtschaft Indiens und der Gemeinschaft fördern und erleichtern, insbesondere durch
 - jährliche Treffen zwischen den Vertretern der Juteindustrie und des Jutehandels beider Seiten zum Zwecke des Meinungs- und Informationsaustausches;
 - den Austausch von Delegationen;
 - die Vorbereitung und Durchführung gemein-

samer Verkaufsförderungs- und Werbeaktionen;

- b) die Möglichkeit prüfen, von den Vertretern der Jutewirtschaft beider Seiten gemeinsam empfohlene Programme oder Vorhaben, die als im beiderseitigen Interesse liegend betrachtet werden, zu unterstützen;
- c) Mittel und Wege zu erörtern, um Kontakte und Zusammenarbeit zwischen dem Forschungsverband der indischen Juteindustrie und interessierten europäischen Forschungsinstituten zu erleichtern, und die Möglichkeit prüfen, von ihnen gemeinsam erarbeitete oder empfohlene spezifische Vorhaben zu unterstützen.

Begründung

1. Mit Beschluß vom 20. Januar 1976 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit Indien Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Juteerzeugnissen zu eröffnen.
2. Gemäß diesem Beschluß und im Benehmen mit dem besonderen Ausschuß nach Artikel 113 hat die Kommission am 1., 2., 5. und 6. April sowie vom 28. Juni bis zum 1. Juli 1976 Verhandlungen mit Indien geführt.
3. Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf beinhaltet insbesondere ¹⁾:
 - Die Beibehaltung der Selbstbeschränkungsmaßnahmen Indiens bei der Ausfuhr bestimmter Jutegewebe (Gruppen 4, 5 und 7) nach der Gemeinschaft im Rahmen der vereinbarten Höchstmengen;
 - die Einführung eines Konsultationsverfahrens für Garne aus Jute (Gruppe 6), deren Einfuhr keinen Beschränkungen unterliegt, damit unter bestimmten Voraussetzungen solche Beschränkungen eingeführt werden können;
 - Anpassungsbestimmungen in bezug auf die festgesetzten Höchstmengen (Übertragung, Vorauslieferung);
 - die Fortsetzung des Programms der schrittweisen Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, das die Gemeinschaft im Rahmen ihres Systems allgemeiner Präferenzen für die betreffenden Waren durchführt (der derzeit um 50 v. H. oder 60 v. H. ermäßigte Zollsatz wird am 1. Januar

1977 um 80 v. H. und am 1. Juli 1978 um 100 v. H. (Zollfreiheit) gesenkt). Für Garne aus Jute erfolgt die vollständige Aussetzung der Zollsätze allerdings bereits am 1. Januar 1977. Die im Vereinigten Königreich und in Dänemark bereits geltende völlige Zollfreiheit bleibt bestehen;

- Zusicherungen Indiens, die für die Versorgung des Marktes und der Industrie der Gemeinschaft erforderlichen Juteerzeugnisse zu nichtdiskriminierenden Bedingungen zu liefern;
- die Festlegung der Aufgaben des Gemischten Ausschusses für handelspolitische Zusammenarbeit auch im Hinblick darauf, daß dieser die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung sowie bei der Herstellung und Verwendung der betreffenden Erzeugnisse prüft und entsprechende Vorschläge macht.

Die Delegationsleiter haben festgestellt, daß der Abkommensentwurf den Verhandlungsergebnissen entsprach und haben diesen Wortlaut am 2. Juli 1976 paraphiert.

4. Nach Auffassung der Kommission stellt dieser Abkommensentwurf ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis dar. Sie empfiehlt dem Rat, dieses Abkommen durch Erlaß der Verordnung, deren Entwurf beigefügt ist, zu schließen.

Der Anhang enthält auch einen Verbalnotenwechsel, mit dem die Vertragsparteien die de-facto-Anwendung der Abkommensbestimmungen bis zum Abschluß der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vereinbart haben.

¹⁾ Ein früher zwischen der Gemeinschaft und Indien geschlossenes Abkommen über die gleichen Erzeugnisse (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 82 vom 24. März 1974) ist am 31. Dezember 1975 ausgelaufen.